

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2016
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für die Bauliche
Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen,
Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von
Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
(TL G OB-StB 15)**

Bezug: ARS Nr. 22/2005 vom 10. Oktober 2005 – S 17/7183.2/1
(TLG Asphalt-OB-StB 04)

Die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2015, (TL G OB-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04).

Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Oberflächenbehandlungen erfolgt auf Basis der TL G OB-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung der eingesetzten Produktionseinheiten (Rampenspritzgerät und separate Streuer oder OB-Verlegemaschine) und Baustoffe. Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Oberflächenbehandlungen erst auf der Baustelle zum Zweck des Ein-

baus hergestellt werden und daher besonders die organisatorischen, personellen, geräte- und verfahrenstechnischen Eignungen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausführung sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) der aner kennenden Straßenbaubehörde vorzulegen. Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der Produktionseinheiten erfolgt wie bisher durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als 12 Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss.

Damit die Regelungen der TL G OB-StB 15 vertragswirksam werden, bitte ich, bei der Ausschreibung von Oberflächenbehandlungen den Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der aner kennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G OB“ in folgenden Formblättern zu verwenden:

- Bekanntmachung der Ausschreibung (unterhalb der EU-Schwellenwerte unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
- Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit).

Ich gebe die TL G OB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G OB-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungslerases zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2005 hebe ich auf. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die TL G OB-StB 15 wurde unter der Nr. 2015/588/D durchgeführt.

Die TL G OB-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause